
INFORMATIONEN NACH ARTIKEL 3 BIS 5 OFFENLEGUNGSVERORDNUNG

Stand November 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Tabellenverzeichnis	2
2. Glossar	3
3. Meine Vorgehensweise im Bereich Nachhaltigkeit	4
4. Meine Strategie zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Anlageberatung	4
4.1. Grundsätzliche Berücksichtigung von Nachhaltigkeit in meiner Anlageberatung	4
4.2. Meine Produktauswahl und Anwendung von Ausschlusskriterien	5
4.3. Berücksichtigung von Nachhaltigkeit in meiner Anlageberatung auf Kundenebene	5
4.4. Meine Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite	6
4.5. Mein Weiterbildungs- und Schulungskonzept	6
5. Meine Vorgehensweise hinsichtlich der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren	6
6. Berücksichtigung in der Vergütungspolitik	7
7. Änderungshistorie	7
8. Anhang	9

1. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: ESG-Aspekte.....	5
Tabelle 2: Dokumentversion.....	7
Tabelle 3: MSCI ESG-Ratingmodell.....	9

2. Glossar

Abkürzung	Beschreibung
Art.	Artikel
Abs.	Absatz
ESG	<p>Environment (E), Social (S), Governance (G) – zu Deutsch Umwelt, Soziales und Unternehmensführung</p> <p>Umweltaspekte umfassen unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anpassung an den Klimawandel - Treibhausgasemissionen (THG) - Biodiversität - Verschmutzung <p>Soziale Aspekte umfassen unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Inklusion und Vielfalt - Gesundheit und Sicherheit - Arbeitsbedingungen - Normen innerhalb der Lieferkette <p>Aspekte zur Unternehmensführung umfassen unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vielfalt im Vorstand - Vergütung der Geschäftsleitung - Geschäftsethik - Anti-Bestechung - Anti-Korruption
ESG-Aspekte	MSCI-Kriterien unter Tabelle 2
ESG-Performance	Maß für die Erfüllung einer vorgegebenen Leistung aus den Bereichen Environment, Social und Governance
MSCI	MSCI Inc. – Finanzdienstleister und Datenanbieter hinsichtlich ESG-Ratings
Nachhaltigkeitsfaktoren	Liste der Bereiche Umwelt, Soziales und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte, Korruptionsbekämpfung und Bestechung
Nachhaltigkeitsrisiken	Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte
Offenlegungsverordnung	EU-Offenlegungsverordnung (SFDR Sustainable Finance Disclosure Regulation) (EU) 2019/2088
Wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI)	Tatsächliche oder potenzielle wesentliche negative Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

3. Meine Vorgehensweise im Bereich Nachhaltigkeit

Seit über 225 Jahren treffe ich sämtliche Entscheidungen mit Bedacht. Ich möchte meiner Verantwortung im Anlagegeschäft gerecht werden und habe zu diesem Zweck Verfahren zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken für meine Kunden gemäß Art. 3 Abs. 2 Verordnung EU 2019/2088 (nachfolgend: Offenlegungsverordnung) festgelegt. Diese lege ich nachfolgend offen, um hiermit die Anforderungen der Offenlegungsverordnung zu erfüllen. Darüber hinaus informiere ich Sie in diesem Dokument über die Offenlegungen gemäß Art. 4 sowie Art. 5 Offenlegungsverordnung.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf die Anlageberatung, wie sie in der Offenlegungsverordnung definiert werden.¹

4. Meine Strategie zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Anlageberatung

4.1. Grundsätzliche Berücksichtigung von Nachhaltigkeit in meiner Anlageberatung

Nachhaltigkeitsrisiken umschreiben Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (auch als ESG-Risiken bezeichnet), deren Eintreten tatsächlich oder potentiell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Geldanlage haben könnte.²

In der Anlageberatung berücksichtige ich laufend neben Finanzdaten auch Nachhaltigkeitsrisiken. Dies gilt für den gesamten Anlageberatungsprozess. Im Rahmen dessen wende ich Mindeststandards bei der Wertpapier-Auswahl für die Anlageberatung im Vorfeld an. Dabei verfolge ich das Zielbild, dass bei mindestens 75 % der Ihnen empfohlenen Anlagen die ESG-Aspekte, die unter Tabelle 1 aufgeführt sind, berücksichtigt werden. Dementsprechend schließe ich die nachfolgend aufgelisteten Produkte, Sektoren und Staaten sowie Geschäftspraktiken bei mindestens 75 % der Ihnen empfohlenen Anlagen aus. Die Datenbasis für die Ihnen empfohlenen Wertpapiere stammt aus MSCI und wird bei Erstaufnahme eines jeden Wertpapiers überprüft sowie regelmäßig kontrolliert. Dies soll sicherstellen, dass Investitionen in Finanzanlagen getätigt werden, die ein Mindestmaß an ESG-Aspekten erfüllen und somit Risiken aus kontroversen Geschäftsfeldern oder problematischen Geschäftspraktiken minimieren.

¹ Verordnung EU 2019/2088, 27. November 2019, Art. 2 Nr. 11

² Verordnung EU 2019/2088, 27. November 2019, Art. 2 Nr. 22

Tabelle 1: ESG-Aspekte

Seeliger Kontroversen	Schwellenwert ³
Verstöße gegen die UN Global Compact Richtlinien	>5%
Globale Sanktionen	>5%
Kontroverse Waffen	>0%
Konventionelle Waffen	>5%
Energieerzeugung aus fossilen Brennstoffen wie Kohle, Gas und Öl	>5%
Förderung von fossilen Brennstoffen wie Kohle, Gas und Öl	>5%
Kernenergie	>5%
Pornografie	>5%
Glücksspiel	>5%
Palmöl	>5%
SFDR Artikelklassifizierung	Art.6
ESG Daten Abdeckung	>50%
Unternehmen mit einem MSCI Rating unter BB (siehe Anhang 1)	>0%

Quelle: Eigene Darstellung (2024).

4.2. Meine Produktauswahl und Anwendung von Ausschlusskriterien

Aktuell schließe ich Titel in der Anlageberatung, aufgrund der ESG-Aspekte unter Tabelle 1, aus. Angewandt werden diese für alle Titel, die sich in der MSCI Datenbank befinden. Wertpapiere mit einem MSCI Rating unter BB (siehe Tabelle 3) werden vor Anwendung der Aspekte ausgeschlossen. Ein "BB"-Rating ermöglicht dem Anlageausschuss, Finanzanlagen auszuschließen, die deutlich unter dem Branchendurchschnitt ihrer ESG-Performance liegen. Dies stellt sicher, dass Investitionen in Finanzanlagen getätigt werden, die ein Mindestmaß an ESG-Aspekten erfüllen, was zu einer besseren Vergleichbarkeit innerhalb der Segmente führt.

4.3. Berücksichtigung von Nachhaltigkeit in meiner Anlageberatung auf Kundenebene

Weiterhin besteht für Sie die Möglichkeit, über die hauseigenen ESG-Ausschlussverfahren hinaus, weitere ESG-Kriterien zu definieren. Dementsprechend hängt die Relevanz von Nachhaltigkeitsrisiken für meine Empfehlungen unter anderem davon ab, welche Nachhaltigkeitspräferenzen und welche angewandte Anlagestrategie Sie wählen. Im Rahmen meiner Anlageberatung frage ich Sie, ob und gegebenenfalls welche Nachhaltigkeitspräferenzen ich für Sie bei meinen Empfehlungen berücksichtigen soll. Dabei erhalten Sie die Optionen, Finanzinstrumente mit einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen⁴, nachhaltigen Investitionen⁵ oder Finanzinstrumente, bei denen

³ Ein Umsatz größer als x in dem definierten Geschäftsfeld führt zum Ausschluss.

⁴ Delegierte Verordnung (EU) 2017/565, 25. April 2016, Art. 2 Nr. 7a

⁵ Delegierte Verordnung (EU) 2017/565, 25. April 2016, Art. 2 Nr. 7b

wichtige nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden⁶, zu wählen. Sofern Sie die Vermeidung wesentlich negativer Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit (Principal Adverse Impact - PAI) wünschen, haben Sie zusätzlich die Möglichkeit anzugeben, für welche Bereiche Sie wesentliche negative Auswirkungen ausschließen wollen.

Ihre Angaben berücksichtige ich bei meiner Empfehlung. Sofern ich Ihnen kein Finanzprodukt empfehlen kann, das neben weiteren Angaben (wie u. a. Ihrer Risikobereitschaft, Ihrem Anlagehorizont und Ihren finanziellen Verhältnissen) auch den von Ihnen angegebenen Nachhaltigkeitspräferenzen entspricht, kann ich Ihnen keine Empfehlung zu einem Finanzprodukt aussprechen.

Sofern Sie angeben keine Nachhaltigkeitspräferenzen zu haben, kann ich Ihnen entweder Finanzprodukte empfehlen, die Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen, oder solche die dies nicht tun. Verbindlich für meine Empfehlungen sind in diesem Fall ausschließlich Ihre übrigen Kundenangaben.

4.4. Meine Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite

Generell gilt, dass das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Geldanlage und damit auch auf die Rendite der Finanzprodukte haben kann. Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen meiner Anlageberatungsdienstleistung sowie die Ergebnisse der Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der Ihnen empfohlenen Finanzprodukte, sind den Ihnen zur Verfügung gestellten vorvertraglichen Informationen gem. Art. 6 Abs. 2 Offenlegungsverordnung zu entnehmen.

4.5. Mein Weiterbildungs- und Schulungskonzept

Zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen meiner Anlageberatung tragen zudem regelmäßige Schulungen und Weiterbildungen der Berater bei. Mein umfassendes Schulungs- und Weiterbildungskonzept befähigt die Berater, die jeweiligen Finanzprodukte zu verstehen und umfassend beraten zu können.

5. Meine Vorgehensweise hinsichtlich der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Nachhaltigkeitsfaktoren umschreiben Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange sowie die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Das Investment in ein Finanzprodukt kann je nach zugrundeliegendem Basiswert (beispielsweise der Beteiligung an oder der Investition in ein Unternehmen über Aktien oder Anleihen) zu negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen

⁶ Delegierte Verordnung (EU) 2017/565, 25. April 2016, Art. 2 Nr. 7c

führen, etwa wenn dieses Unternehmen Umweltstandards oder Menschenrechte auf schwerwiegende Weise verletzt.

Eine systematische und damit umfassende Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren kann mein Haus derzeit noch nicht durchführen. Hierfür wäre erforderlich, dass die investierten Unternehmen Daten über ihren ökologischen oder sozialen Fußabdruck und zu ihrer guten Unternehmensführung in einer standardisierten Form veröffentlichen, damit die Hersteller von Finanzprodukten diese von den Unternehmen beziehen und mir als Finanzberater als Entscheidungsgrundlage zur Verfügung stellen können. Ich beobachte das wahrscheinlich wachsende Angebot der Anbieter von ESG-Daten. Ich werde über den Aufbau eines entsprechenden Prozesses entscheiden, sobald das Angebot an verlässlichen ESG-Daten es zulässt und meine Strategie final formuliert ist. Aktuell überprüfe ich bereits im Rahmen der regelmäßigen Kontrolle, ob die Finanzinstrumente gemäß Artikel 6, Artikel 8 oder Artikel 9 der Offenlegungsverordnung eingestuft sind.

Gleichwohl bin ich auch jetzt schon bestrebt, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung von Ausschlusskriterien zu vermeiden. Ich frage meine Kunden im Rahmen meiner Anlageberatung nach Ihren Wünschen und berücksichtige diese in meiner Beratung.

Ich gehe davon aus, dass die Hersteller der Finanzprodukte, die ich in der Anlageberatung als nachhaltige Finanzprodukte anbiete, die Ausschlusskriterien auf Basis eines abgestimmten Branchenstandards einhalten. Die von den Anbietern veröffentlichten Nachhaltigkeitsinformationen stelle ich meinen Kunden im Rahmen der Anlageberatung zur Verfügung. Dies geschieht mit den entsprechenden Produktinformationsblättern.

6. Berücksichtigung in der Vergütungspolitik

Die Vergütung meiner Mitarbeiter orientiert sich nicht an möglichen Nachhaltigkeitsrisiken, die mit den von mir vermittelten oder aufgelegten Finanzanlageprodukten einhergehen.

7. Änderungshistorie

Tabelle 2: Dokumentversion

Version	Datum	Beschreibung
1.0	September 2022	Erste Version
2.0	Juli 2023	Die Informationen für das Bankhaus Seeliger als Finanzberater und als Vermögensverwalter wurden in zwei verschiedene Dokumente aufgeteilt. Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Anlageberatung wurde tiefer ausgeführt. Zudem wurden Abschnitt 4.2, 4.4 und 4.5 ergänzt. Weiterhin wurden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

3.0	Juli 2024	Zum Juli 2024 erfolgte eine Anpassung der Ausführung zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Investmententscheidungsprozess. Zudem wurden Abschnitt 4.1 und 4.3 hinzugefügt. Weiterhin wurden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.
3.1	November 2024	Anpassung des Titels

8. Anhang

Tabelle 3: MSCI ESG-Ratingmodell

